

Die Pflegestärkungsgesetze

von Hilde Mattheis, MdB
Sprecherin der AG Gesundheit

Aktuelle Herausforderungen

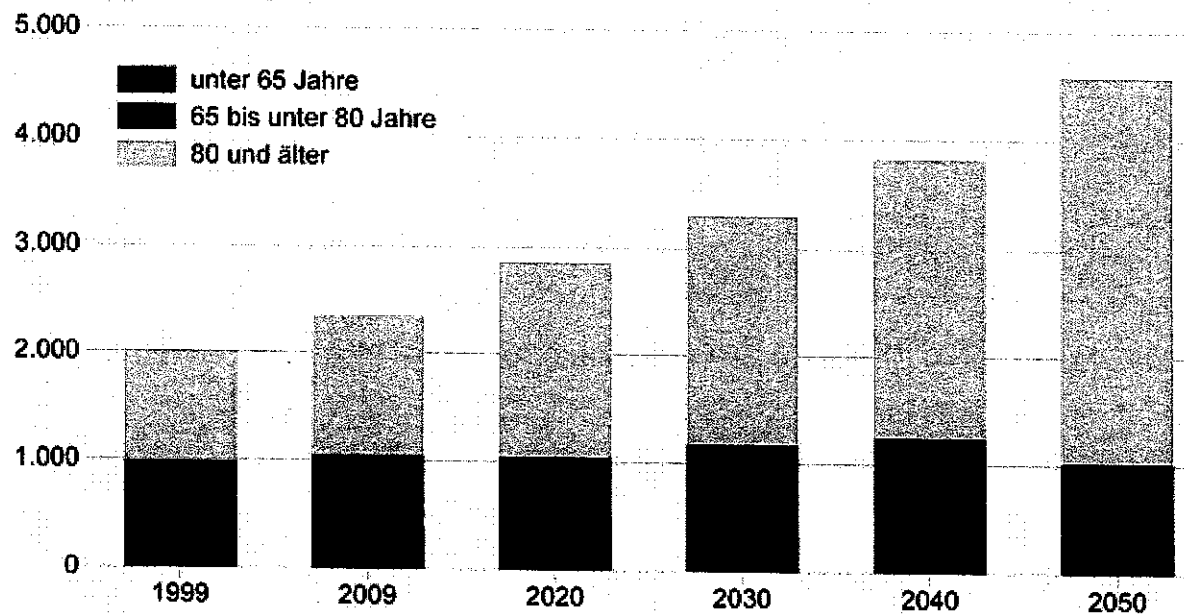
HILDE MATTHEIS, MDB

2

Zahl der Pflegebedürftigen

Zahl der Pflegebedürftigen nach Altersgruppen in Deutschland, 1999-2050*

Anzahl pflegebedürftiger Personen in 1.000



* ab 2020: 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung

Datenquelle: Statistisches Bundesamt; Berechnungen: BiB

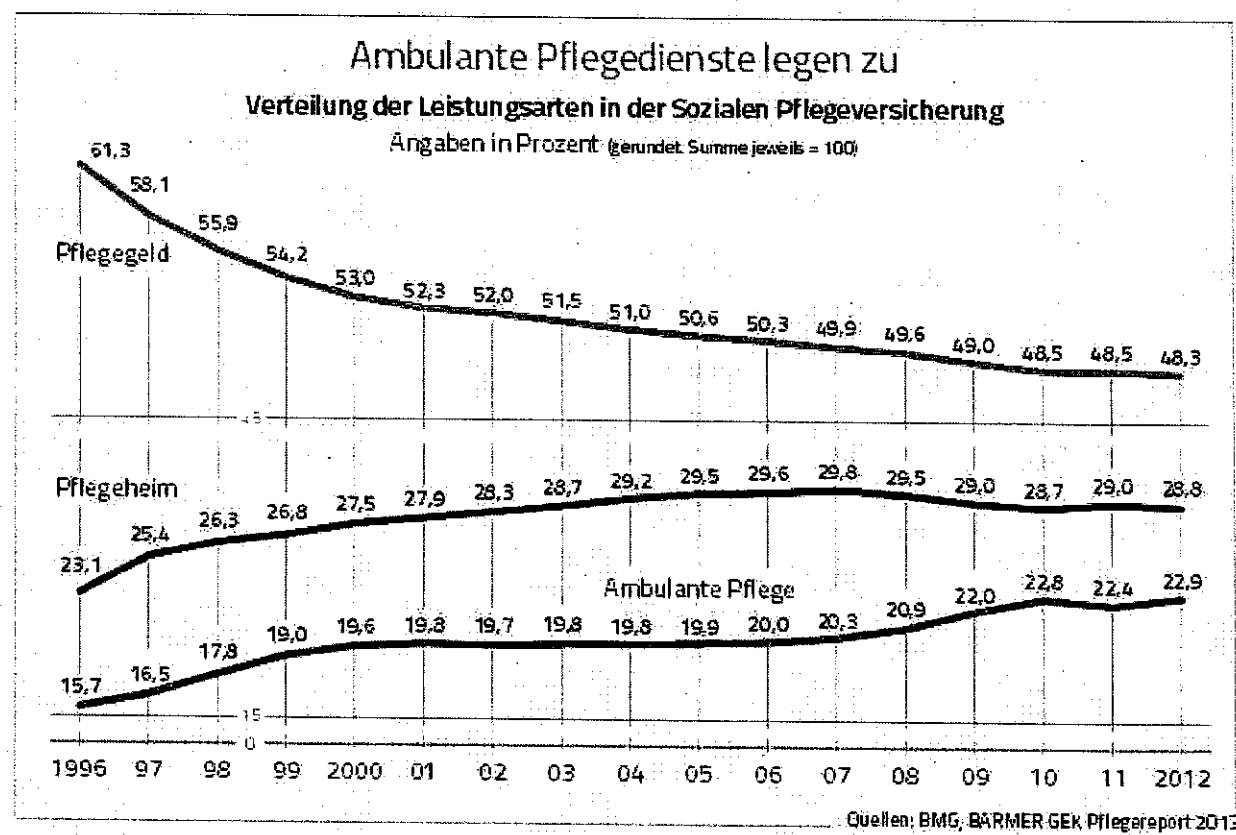
© BiB 2012

Aktuelle Herausforderungen

HILDE MATTHEIS, MDB

3

Versorgung: Leistungsarten

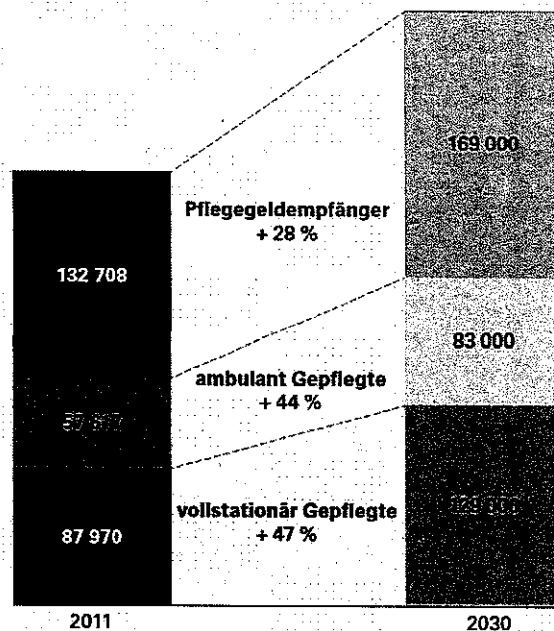


Entwicklung Pflegebedürftige BaWü

HILDE MATTHEIS

4

**Pflegebedürftige in Baden-Württemberg
2011 und 2030 nach Art der Pflege*)**



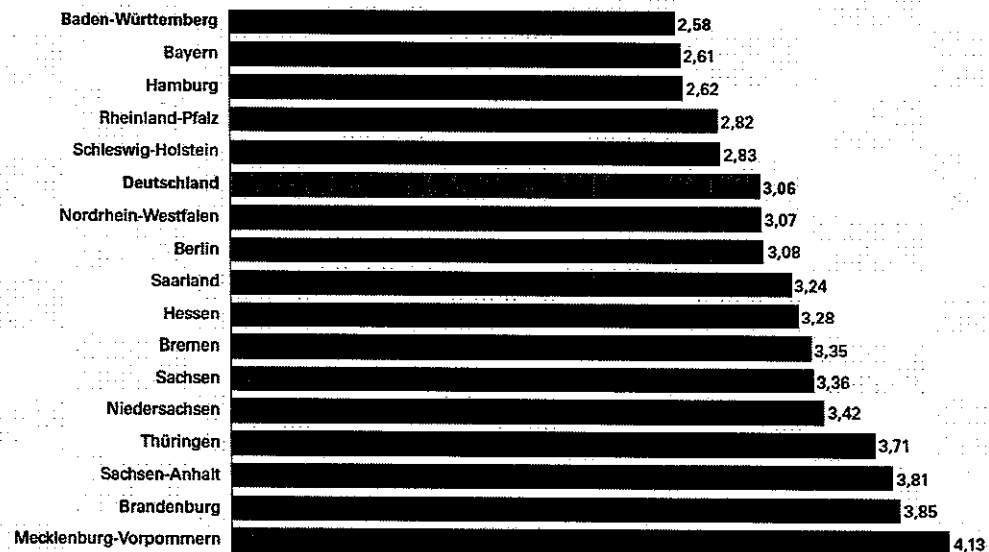
*) Status-Quo-Rechnung.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

245 14

Pflegequote zum Jahresende 2011 im Ländervergleich

Anteil an der Gesamtbevölkerung in %



Datenquelle: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

249 14

Quelle: Statistisches Bundesamt 2014

Positionspapier SPD-Fraktion (27.03.2012)

HILDE MATTHEIS, MDB

5

Unsere Forderungen

- Unterstützung und Sicherung von Teilhabe für Pflegebedürftige
- Entlastung von Pflegepersonen - Vereinbarkeit Pflege und Beruf
- Gute Arbeit für Pflegefachkräfte
- Ausbau kommunaler Infrastruktur
- Stärkung von Prävention und Rehabilitation
- Sicherung einer solidarischen Finanzierung

Vereinbarungen im Koalitionsvertrag

HILDE MATTHEIS, MDB

6

- Wir wollen „den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff auf der Grundlage der Empfehlungen des Expertenbeirates in dieser Legislaturperiode so schnell wie möglich einführen.“
- Die „Betreuungsleistungen (werden wir) weiter ausbauen und auf alle Pflegebedürftigen ausdehnen. Bei einem Schlüssel von einer Betreuungskraft auf 20 Pflegebedürftige werden so zum Beispiel in stationären Einrichtungen insgesamt bis zu 45.000 Betreuungskräfte tätig sein.“
- Leistungen wie die „Kurzzeit- und Verhinderungspflege, die Tages- und Nachtpflege sowie die unterschiedlichen Betreuungsformen sollen besser und flexibler aufeinander abgestimmt werden.“

Vereinbarungen im Koalitionsvertrag

HILDE MATTHEIS, MDB

| 7

- Die zehntägige Auszeit für Angehörige, wird aufbauend auf der geltenden gesetzlichen Regelung mit einer Lohnersatzleistung analog des Kinderkrankengelds gekoppelt.
- Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten treten wir „für Personalmindeststandards im Pflegebereich ein und wollen die Pflegeberufe aufwerten.“
- „Wir wollen die Pflegeausbildung reformieren, (...) „mit einer gemeinsamen Grundausbildung und einer darauf aufbauenden Spezialisierung für die Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege“
- „Wir werden in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe klären, wie die Rolle der Kommunen bei der Pflege noch weiter gestärkt werden kann.“
Insbesondere soll geklärt werden, wie die Steuerungs- und Planungskompetenz für die regionale Pflegestruktur gestärkt werden kann.“

Zeitplan

1. Stufe Pflegereform:

- Erhöhung des Beitragssatzes um 0,3% zum 1. Januar 2015.
- kurzfristige Umsetzung von Leistungsverbesserungen, Pflegevorsorgefonds, Erprobung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs in Modellregionen
- Inkrafttreten 1.1. 2015
- Info: Die Lohnersatzleistung für eine 10-tägige Auszeit für Angehörige soll in einem separaten Gesetz geregelt werden, das ebenfalls am 1.1.2015 in Kraft treten soll.

2. Stufe Pflegereform:

- Erhöhung des Beitragssatzes um 0,2%.
- Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs gemäß des Koalitionsvertrags in dieser Legislaturperiode.

Pflegegesetz II

In dieser Legislaturperiode werden umgesetzt:

- Die Neudefinition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs durch das Pflegegesetz II.
- Die Reform der Ausbildung durch das Pflegeberufegesetz.
- Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf durch das Pflegezeitgesetz.

Pflegegesetz I

Übersicht der Inhalte

1. Alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung werden um 4 Prozent angehoben.
2. Um die Pflege zu Hause besser zu unterstützen, werden die Leistungen für die häusliche Pflege um rund 1,4 Milliarden Euro erhöht.
3. Es gibt zukünftig mehr zusätzliche Betreuungskräfte in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen (Verhältnis 1:20).
4. Neue Wohnformen werden besser unterstützt.

Übersicht der Inhalte

5. Der Leistungsanspruch von demenziell Erkrankten wird in Vorgriff auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff erweitert.
6. Ein Pflegevorsorgefonds wird eingerichtet.
7. Zusätzliche Verhandlungserfolge der SPD: Klarstellung das Tariflöhne gelten müssen, Zeitvergütungsregelung und Evaluation der neuen Umwidmungsregel

Pflegegesetz I

1. Anhebung der Leistungsbeträge der Pflegeversicherung um 4 Prozent (Dynamisierung)

- Alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung werden um 4 Prozent angehoben, um die Preisentwicklung der letzten drei Jahre zu berücksichtigen.

Pflegegesetz I

2. Anhebung der Leistungen für die häusliche Pflege um rund 1,4 Milliarden Euro

- Die Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege können in Zukunft besser miteinander kombiniert werden. Statt 4 Wochen sind nun bis zu 8 Wochen Kurzzeitpflege pro Jahr möglich: Anhebung des Anspruchs auf 3.224 Euro (bisher 3.100 Euro). Der Betrag für die Verhinderungspflege wird auf 2.418 Euro (bisher 1.550 Euro) angehoben.
- Die Leistungen für Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Pflege) werden ausgebaut. Wer ambulante Sachleistungen und/oder Pflegegeld bekommt, kann künftig Tages- und Nachtpflege daneben ohne Anrechnung voll in Anspruch nehmen. Auch Demenzkranke können von dieser Leistung profitieren.

Pflegegesetz I

2. Anhebung der Leistungen für die häusliche Pflege um rund 1,4 Milliarden Euro

- Stärkung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote. Die Betreuungs- und Entlastungsleistungen werden ausgebaut und auf alle Pflegebedürftigen ausgedehnt. Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote können künftig zu 40% anstelle der Pflegesachleistung in Anspruch genommen werden. Körperlich Beeinträchtigte erhalten Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI von 104 Euro.
- Die Zuschüsse für Umbaumaßnahmen und Pflegehilfsmittel werden erhöht. Zuschüsse für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen werden von 2.557 Euro auf bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme erhöht. Pflege-WG's können jetzt bis zu 16.000 Euro pro Maßnahme erhalten. Die Zuschüsse zu Pflegehilfsmitteln, werden von bis zu 31 Euro auf bis zu 40 Euro je Monat angehoben.

Pflegegesetz I

HILDE MATTHEIS, MDB

15

Leistungen für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen 2014 pro Maßnahme bis zu	Leistungen ab 2015 pro Maßnahme bis zu
Pflegestufe 0 (mit Demenz*)	2.557 Euro (bis 10.228 Euro, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)	4.000 Euro (bis 16.000 Euro, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)
Pflegestufe I, II oder III	2.557 Euro (bis 10.228 Euro, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)	4.000 Euro (bis 16.000 Euro, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)

* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

3. Zusätzliche Betreuungskräfte in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen (Verhältnis 1:20).

- Die Zahl der zusätzlichen Betreuungskräfte kann von bisher rund 25.000 auf bis zu 45.000 Betreuungskräfte erhöht werden. Damit verbessern wir den Betreuungsschlüssel von 1:24 auf 1:20. Dafür werden rund 1 Milliarde Euro zur Verfügung gestellt. Die ergänzenden Betreuungsangebote stehen künftig allen Pflegebedürftigen offen. Zuvor waren sie Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf (z.B. Demenzkranke) vorbehalten.

Pflegegesetz I

4. Neue Wohnformen werden besser unterstützt.

- Der Wohngruppenzuschlag wird auf 205 Euro pro Monat erhöht. Zudem gibt es eine Anschubfinanzierung (bis zu 2.500 Euro je Pflegebedürftigen, maximal 10.000 Euro insgesamt je Wohngruppe) für die Gründung einer ambulant betreuten Pflege-Wohngruppe. Diese Leistung steht künftig auch Pflegebedürftigen mit der Pflegestufe 0 zur Verfügung.

Pflegegesetz I

Leistungen für ambulant betreute Wohngruppen

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen 2014 pro Monat (Angaben in Euro)	Leistungen ab 2015 pro Monat (Angaben in Euro)
Pflegestufe 0 (mit Demenz*)	kein Anspruch	205
Pflegestufe I, II oder III	200	205

* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Pflegegesetz I

5. Der Leistungsanspruch von demenziell Erkrankten wird ausgebaut.

- Demenz erkrankten der Pflegestufe 0 können künftig Leistungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege und den Zuschlag für Mitglieder ambulant betreuter Wohngruppen erhalten. Zudem wird ihnen ermöglicht, die Anschubfinanzierung für ambulant betreute Wohngruppen zu bekommen. Diese Leistungen sind ein Vorgriff auf den Neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff.

Pflegegesetz I

HILDE MATTHEIS, MdB

| 20

Beispiel Tages- und Nachtpflege

Stufe der Pflegebedürftigkeit	Leistungen 2014 pro Monat (Angaben in Euro) bis zu	Leistungen ab 2015 pro Monat (Angaben in Euro) bis zu
Pflegestufe 0 (mit Demenz*)	0	231
Pflegestufe I	450	468
Pflegestufe I (mit Demenz*)	450	689
Pflegestufe II	1.100	1.144
Pflegestufe II (mit Demenz*)	1.100	1.298
Pflegestufe III	1.550	1.612
Pflegestufe III (mit Demenz*)	1.550	1.612

* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Pflegegesetz I

6. Einrichtung eines Pflegevorsorgefonds

- In den Fonds werden ab 2015 jährlich die Einnahmen aus 0,1 Beitragssatzpunkten (derzeit rd. 1,2 Mrd. Euro) eingezahlt.
- Ab dem Jahr 2035 kann dann jährlich über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren jeweils bis zu einem Zwanzigstel des angesammelten Kapitals an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung abgeführt werden.
- Im Koalitionsvertrag wurde der Vorsorgefonds im Zusammenhang mit den Leistungsausweitungen vereinbart. Ohne diese Vereinbarung wären die Leistungsverbesserungen im Pflegegesetz I nicht möglich gewesen.

Pflegegesetz I

7. Zusätzliche Verhandlungserfolge der SPD

- Tariflöhne dürfen bei Pflegevergütungsverhandlungen künftig von den Kostenträgern nicht mehr als unwirtschaftlich abgelehnt werden.
- Änderungen bei der Zeitvergütung, die den Pflegediensten Bürokratie ersparen.
- Eine zeitnahe Evaluation der neuen Umwidmungsregel für den Bezug von niedrighschwelligen Betreuungs- und Entlastungsleistungen.

Pflegegesetz II

1. Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

- Kern des Pflegestärkungsgesetzes II ist die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes
- körperliche, geistige und psychische Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit werden nun ebenso wie körperliche Einschränkungen mit berücksichtigt
- damit werden Demenzkranke gleichrangig in der Begutachtung behandelt

Pflegegesetz II

2. Pflegegrade

- fünf Pflegegrade lösen die bisherigen drei Pflegestufen ab
- der Medizinische Dienst der Krankenkassen prüft anhand von sechs Merkmalen:
 - Mobilität
 - kognitive und kommunikative Fähigkeiten
 - Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
 - Selbstversorgung
 - Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
 - Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Pflegegesetz II

2. Pflegegrade

- mit der Einführung der Pflegegrade setzt Unterstützung früher an
- mit dem Pflegegrad 1 werden auch Menschen unterstützt die bisher kein Leistung erhalten haben
- bis zu 500.000 Menschen werden zukünftig Anspruch auf Pflegegrad 1 haben

HAUPTLEISTUNGSBETRÄGE IN EURO

	<u>PG1</u>	<u>PG2</u>	<u>PG3</u>	<u>PG4</u>	<u>PG5</u>
Geldleistung ambulant	125*	316	545	728	901
Sachleistung ambulant		689	1298	1612	1995
Leistungsbetrag stationär	125	770	1262	1775	2005

Pflegegesetz II

3. Eigenanteil

- in Zukunft wird Eigenanteil mit zunehmender Pflegebedürftigkeit nicht mehr ansteigen sondern bleibt für die Pflegegrade 2-5 gleich
- der pflegebedingte Eigenanteil wird 2017 im Bundesdurchschnitt voraussichtlich bei 580 Euro liegen

Pflegegesetz II

HILDE MATTHEIS, MdB

| 27

4. Wechsel in das neue System

- alle, die bereits heute Leistungen beziehen werden automatisch in das neue System überführt
- dabei wird niemand schlechter gestellt, die meisten erhalten deutlich mehr Leistungen

Pflegegesetz II

4. Rentenbeiträge für pflegende Angehörige

- Die Pflegeversicherung wird aufgrund des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs künftig für einen deutlich größeren Personenkreis Rentenbeiträge entrichten dabei wird niemand schlechter gestellt, die meisten erhalten deutlich mehr Leistungen.
- Die Rentenbeiträge steigen bei zunehmender Pflegebedürftigkeit
- Verbesserung des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung für pflegende Angehörige

Pflegegesetz II

5. Verbesserung der Pflegeberatung

- Die Pflegekassen soll künftig jedem Anspruchsberechtigten auf Pflegeberatung eine für sie persönliche zuständige Beratungsperson benennen. Dieser Pflegeberater bzw. diese Pflegeberaterin ist für die Erst -und alle Folgeberatungen persönlich zuständig. Anspruchsberechtigte auf Pflegeberatung können sich künftig mit allen Fragen an ihre persönliche Beratungsperson wenden.
- Auch die Angehörige erhalten erstmals einen eigenständigen Anspruch auf Pflegeberatung, wenn die Pflegebedürftigen zustimmen. Damit erhalten die Angehörigen mehr Unterstützung für die Organisation der Pflege.

Pflegegesetz II

5. Verbesserung der Pflegeberatung

- Die verschiedenen Beratungsangebote vor Ort für Pflegebedürftige sollen besser aufeinander abgestimmt werden. Die örtlichen Beratungsstellen sollen besser zusammenarbeiten. Die Einzelheiten werden in Verträgen der Landesverbände der Pflegekassen mit den zuständigen Stellen der Länder geregelt.
- Die Pflegekassen werden verpflichtet, einen Überblick über die regional verfügbare Pflege- und Unterstützungsangebote einschließlich der Kosten im Internet zu veröffentlichen und dabei benutzerfreundliche Suchmöglichkeiten vorzusehen.

Pflegegesetz II

6. Qualitätssicherung

- Neuausrichtung des Pflege-TÜVs
- Regelungen zur Qualitätssicherung, -prüfung und -darstellung werden grundlegend überarbeitet und Entscheidungsstrukturen der Selbstverwaltung gestrafft

Pflegegesetz II

7. Zeitplan

- das Pflegestärkungsgesetz soll im November 2015 im Bundestag beschlossen werden
- 1. Januar 2016 Inkrafttreten des Gesetzes
- ab 2017 Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs mit fünf Pflegegraden

**Vielen Dank für
die Aufmerksamkeit!**